Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 35.

(Nr. 4713.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, zum Betrage von 215,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Chausseebau-Kommission des Mansfelder Seekreises im Regierungsbezirk Merseburg auf Grund der durch den Beschluß der Kreisstände des gedachten Kreises vom 6. Oktober v. J. erhaltenen Ermächtigung unterm 2. Dezember v. J. beschlossen hat, den Zinsfuß der auf Grund Unseres Privilegiums vom 14. Januar 1856. (Gesetz-Sammlung S. 72.) auszugebenden Kreis-Obligationen zum Betrage von 215,000 Rthlrn. von vier auf vier und ein halb Prozent zu erhöhen und das jährliche Amortisationsquantum von Ein auf ein halbes Prozent herabzusetzen, und dieser Beschluß Unsere Bestätigung erlangt hat: so bestimmen Wir, daß an Stelle des gedachten, hiermit aufgehobenen Privilegiums das nachstehende Privilegium Anwendung findet.

Auf den Antrag der Kreisstände des Mansfelder Seekreises, im Regierungsbezirk Merseburg, in Gemäßheit der auf den Kreistagen vom 27. Oktober 1853., 17. Juli 1854., 24. Mai 1855. und 6. Oktober 1856. gefaßten Beschlüsse die zur Ausführung der vom Kreise übernommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe beschaffen und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 215,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, wollen Wir, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 215,000 Rthlrn., in Buchstaben: Zweihundert und funfzehn tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

Ausgegeben zu Berlin den 30. Juni 1857.

50,000	Rthlr.	à	1000	Rthlr.
50,000	=	à	500	=
40,000	=	à	200	=
40,000	=	à	100	=
35,000	=	à	25	=
215,000	Rthlr.			

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit vier und ein halb Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung von der Vollendung der Chausseebauten, spätestens aber vom Jahre 1862. ab, jährlich mit wenigstens einem halben Prozente des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Obligation des Mansfelder Seekreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund der unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlüsse vom 27. Oktober 1853., 17. Juli 1854., 24. Mai 1855. und 6. Oktober 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 215,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kom-

Kommission für den Chausseebau des Mansfelder Seekreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit vier und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von .... Thalern geschieht vom Jahre ..... ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von zwei und funfzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens einem halben Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen, nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre ..... ab in dem Monate Dezember jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt in der Zeit vom 20. bis 31. Dezember des betreffenden Jahres und wird wiederholt in der Zeit vom 20. bis 31. März, 20. bis 30. April, 20. bis 31. Mai des folgenden Jahres; sie erscheint in dem Preußischen Staats-Anzeiger, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Merseburg, in dem Kreisblatte des Mansfelder Seekreises und in der Zeitung Magdeburger Korrespondent. Die Zahlung erfolgt sodann in dem nächsten Juli-Zinstermine.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit vier und einem halben Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Eisleben, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Auch in Berlin können bei dem .... die Zinsen erhoben werden, jedoch nur in den Fälligkeits-Terminen.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuld-

 ver-

verschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Eisleben.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ..... ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf .....jährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Eisleben, den ..ten .... 185.

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Zins-Kupon

zu der

Kreis-Obligation des Mansfelder Seekreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler zu vier und ein halb Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buch-

Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben.

Eisleben, den ..ten .... 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Sachsen, Regierungsbezirk Merseburg.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Mansfelder Seekreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Mansfelder Seekreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler

à vier und ein halb Prozent Zinsen die .....te Serie Zinskupons für die ..... Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Eisleben.

Eisleben, den ..ten .... 185.

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Mansfelder Seekreise.

(Nr. 4714.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises im Betrage von 84,000 Thalern. Vom 4. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Nachdem von der Kreisvertretung des Thorner Kreises beschlossen worden, die zur Vollendung der Chausseen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze, von Gremboczyn nach Kowalewo und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno über den Betrag des auf Grund Unseres landes-

landesherrlichen Privilegiums vom 23. Juni 1854. (Gesetz-Sammlung 1854. Seite 402.) aufgenommenen Anlehns noch erforderlichen Mittel zu dem angenommenen Betrage von 84,000 Rthlrn. durch ein ferneres Anlehn zu beschaffen, und dasselbe mittelst einer Summe von 5040 Rthlrn., welche nach der kontribuablen Hufenzahl als Chausseebaubeitrag Seitens des Kreises aufzubringen ist, zu verzinsen, und vom Zeitpunkte der Vollendung der gedachten Chausseebauten ab allmälig zu tilgen, hiernächst aber beantragt worden, zu diesem Zwecke eine zweite Serie auf jeden Inhaber lautender, mit Zinskupons versehener Schuldverschreibungen zu dem Betrage von 84,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, und sich bei diesem Antrage weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, wollen Wir in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von vier und achtzig tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Rthlr.	à 500	Rthlr.,
34,000	=	à 200	=
20,000	=	à 100	=
10,000	=	à 50	=

nach dem anliegenden Schema auszufertigen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, aus der von dem Thorner Kreise zum Chausseebau jährlich aufzubringenden oben erwähnten Summe zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit mindestens Ein Prozent des Kapitals, vom Zeitpunkt der Vollendung der beschlossenen Chausseebauten ab, jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen, mit der rechtlichen Wirkung, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 4. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

Schema.

Regierungsbezirk Marienwerder, Kreis Thorn.

Thorner Kreis-Obligation

Zweite Serie

Littr. ..... № .....

.... Thaler Preußisch Kurant.

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Thorn bekennt auf Grund des unterm ..ten .... dem Thorner Kreise ertheilten landesherrlichen Privilegiums wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 84,000 Rthlrn., sowie auf Grund des gleichzeitig Allerhöchst bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 17. Januar 1857. sich Namens des Kreises Thorn durch diese für jeden Inhaber gültige Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, nach dem Münzfuße von 1764., welche zur Ausführung von Chausseebauten angeliehen und verwendet werden.

Die Rückzahlung geschieht allmälig aus einem zu diesem Behuf zu bildenden Tilgungsfonds von jährlich Ein Prozent des Anleihekapitals. Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital nach der deshalb ergehenden öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten ist, und bis wohin den Inhabern der Obligationen ein Kündigungsrecht gegen den Kreis Thorn nicht zusteht, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, zu Johannis und Weihnachten, mit fünf vom Hundert, vom heutigen Tage an gerechnet, in Preußisch Kurant verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der hiermit ausgegebenen Zinsscheine und dieser Schuldverschreibung durch die Kreis-Kommunalkasse in Thorn, oder in Berlin bei dem bekannt zu machenden Handelshause. Zinskupons, welche länger als vier Jahre nach dem Verfalltage zur Zahlung nicht präsentirt sind, werden werthlos und vom Kreise Thorn später nicht mehr eingelöst.

Die Nummern der zur Tilgung ausgeloosten Schuldverschreibungen werden öffentlich bekannt gemacht und nur bis zum Tage der Fälligkeit verzinst. Werden die ausgeloosten Schuldverschreibungen binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine gegen Empfang des Nennwerths nicht zurückgegeben, so werden dieselben werthlos.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

In Ansehung verlorener oder vernichteter Kreis-Obligationen kommen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

Die

Die öffentlichen Bekanntmachungen in Bezug auf diese Kreisschuld erfolgen durch das Thorner Kreisblatt, durch den öffentlichen Anzeiger der Königlichen Regierung in Marienwerder und durch eine der in Berlin erscheinenden Zeitungen.

Dessen zur Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Thorn, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Thorn.

Mit dieser Obligation sind ..... Zinskupons mit gleicher Unterschrift ausgegeben, deren Rückgabe bei früherer Einlösung des Kapitals mit der Schuldverschreibung erfolgt.

Schema.

Zins=Kupon

zu der

Thorner Kreis=Obligation, zweite Serie

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler Preußisch Kurant.

Inhaber dieses empfängt in der Zeit vom { 27. Dezember 18.. bis 3. Januar 18.. / 26. Juni 18.. bis 2. Juli 18.. } gegen Rückgabe dieses Kupons an halbjährigen Zinsen von der Kreis=Kommunalkasse in Thorn, oder bei einem bekannt zu machenden Handelshause in Berlin ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Thorn, den ..ten .... 185..

Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Kreise Thorn.

(Nr. 4715.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 13. Mai 1857.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem von den Kreisständen des Rosenberger Kreises, im Regierungsbezirk Marienwerder, auf dem Kreistage vom 18. Oktober v. J. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 100,000 Rthlrn. ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, unter Aufhebung des dem Kreise unterm 3. Oktober 1855. ertheilten Privilegiums zur Ausgabe von Kreis-Obligationen im Betrage von 57,000 Rthlrn. in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 100,000 Rthlrn., in Buchstaben:

Einhundert tausend Thalern,

welche in folgenden Apoints:

20,000	Rthlr.	à	1000	Rthlr.	in	20 Stück,
30,000	=	=	500	=	=	60 =
30,000	=	=	100	=	=	300 =
6,500	=	=	50	=	=	130 =
13,500	=	=	25	=	=	540 =
100,000	Rthlr.					

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung vom Jahre 1867. ab mit wenigstens jährlich Ein und einem Drittel Prozent des Kapitals zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. Mai 1857.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Obligation des Rosenberger Kreises

Littr. ...... № ......

über ..... Rthlr. Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 18. Oktober 1856. wegen Aufnahme einer Schuld von 100,000 Rthlrn. bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Rosenberger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von .... Thalern Preußisch Kurant nach dem Münzfuße von 1764., welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 100,000 Rthlrn. geschieht vom Jahre 1867. ab allmälig innerhalb eines Zeitraumes von sieben und dreißig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Ein und einem Drittel Prozent jährlich unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen nach Maaßgabe des genehmigten Tilgungsplanes.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1867. ab in dem Monate Oktober jedes Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Marienwerder, sowie in der Königsberger Zeitung.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es

es in halbjährlichen Terminen, am ..ten .... und am ..ten ...., von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Rosenberg, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Rosenberg.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind zehn halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 186.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Rosenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

(Erster) Zins-Kupon (Erste) Serie

zu der

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises

Litt. ..... № .....

über ..... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit (in Buchstaben) ...... Thalern ...... Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg.

Rosenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht bis zum .... erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Marienwerder.

Talon

zur

Kreis-Obligation des Rosenberger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Rosenberger Kreises

Litt. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen, die .....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Rosenberg.

Rosenberg, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis-Kommission für den Chausseebau im Rosenberger Kreise.

(Nr. 4716.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Werden, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Werden, im Regierungsbezirk Düsseldorf, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4717.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Dinslaken, Regierungsbezirks Düsseldorf.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Gemeinde Dinslaken, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4718.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Saarburg, Regierungsbezirks Trier.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Saarburg, im Regierungsbezirk Trier, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4719.) Allerhöchster Erlaß vom 25. Mai 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Stadtgemeinde Linz, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 18. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinde Linz, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 25. Mai 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4720.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Stromberg, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Stromberg, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 1. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4721.) Allerhöchster Erlaß vom 1. Juni 1857., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Gemeinde Sobernheim, Regierungsbezirks Coblenz.

Auf den Bericht vom 27. Mai d. J., dessen Anlagen zurückfolgen, will Ich der Gemeinde Sobernheim, im Regierungsbezirk Coblenz, deren Antrage gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hierdurch verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Sanssouci, den 1. Juni 1857.

Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

(Nr. 4722.) Bekanntmachung der unterm 25. Mai 1857. erfolgten Allerhöchsten Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statut der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie. Vom 8. Juni 1857.

Des Königs Majestät haben den nach den notariellen Akten vom 21. Mai 1856. und 9. Februar 1857. von der Generalversammlung der vereinigten Hamburg-Magdeburger Dampfschiffahrts-Kompagnie beschlossenen Nachtrag zu ihrem unterm 29. April 1850. bestätigten Statut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai d. J. zu genehmigen geruht, was nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß der oben erwähnte Nachtrag mit der Bestätigungs-Urkunde durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung in Magdeburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin, den 8. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

(Nr. 4723.) Bekanntmachung der Allerhöchsten Bestätigung des Statuts der Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum. Vom 12. Juni 1857.

Des Königs Majestät haben die Bildung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen: „Aktiengesellschaft für Eisen-Industrie zu Styrum" zu genehmigen und das Gesellschaftsstatut mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 25. Mai d. J. zu bestätigen geruht, was hierdurch nach Vorschrift des §. 3. des Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statut in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung in Düsseldorf abgedruckt werden wird.

Berlin, den 12. Juni 1857.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. d. Heydt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. Decker).